

ANGESCHLAGEN AM: 10.10.2025
ABGENOMMEN AM:

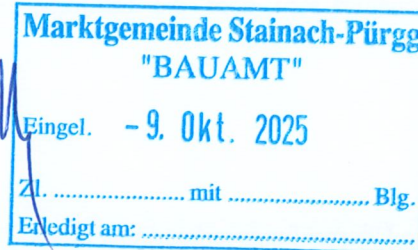


Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

➔ Anlagenreferat

Marktgemeinde Stainach-Pürgg
Hauptplatz 27
8950 Stainach-Pürgg



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-183743/2016-163

Liezen, am 08.10.2025

Ggst.: Stainach-Pürgg, Land Steiermark, Amt der Stmk. Landesregierung,
Abteilung 16, B 320 Ennstal Straße, Abschnitt "Kreuzung Trautenfels",
wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit der Eingabe vom 21.03.2025 hat Der Wasserwirt Projektmanagement GmbH, namens des Landes Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, die Bauvollendung der mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 31.08.2017, GZ.: BHLI-183743/2016-53, wasserrechtlich bewilligten Maßnahmen beim Abschnitt „Kreuzung Trautenfels“ bestehend aus

- die Neuerrichtung von 3 Brücken über die Kleine Grimming sowie über den Lettenbach und die Verlegung des Bachbettes der Kleinen Grimming auf eine Länge von 130 m,
- die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungseinrichtungen und Gewässerschutzanlagen (GSA Ost auf Grundstücken Nr. 482, 491/1, 491/3 und 1141/4 und GSA West auf Grundstücken Nr. 470/1, 470/2, 470/3, 470/4, 470/5, alle KG Neuhaus) zur Verbringung von Oberflächenwässern im Zuge des Ausbaues der B 320 Ennstalstraße, km 53,210 – 54,160, Kreuzung Trautenfels, mit Einleitung in die Große Grimming im Ausmaß von insgesamt 30 l/s (Pumpengesamtförderungsleistung aus den Filterbecken der beiden Gewässerschutzanlagen) bzw. durch Versickerung in den Grundwasserkörper im Ausmaß von insgesamt 33 l/s (Verbringungsgesamtmenge aus den Sickerbecken der beiden Gewässerschutzanlagen) bzw. 335 m³/d für das Gesamtsystem der Gewässerschutzanlage West und 334 m³/d für das Gesamtsystem der Gewässerschutzanlage Ost (Jährlichkeit 1, Dauerstufe 24 h = 1 Tag) und die Versickerung von Oberflächenwässern über die Straßen begleitenden Verrieselungsmulden,

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

- die Errichtung des projektsgegenständlichen Kreisverkehrs mit den dazugehörigen Anrampungen, Brücken, Durchlässen und Gewässerschutzanlagen im Hochwasserabflussbereich HQ 30,
- die Anpassung der bestehenden Durchlässe DN 900 und DN 500 unter der B 320 Ennstal Straße und die Errichtung des zusätzlichen Durchlasses DN 90,
- Verrieselung von Oberflächenwässern über die Dammböschung der Straßenrampen in den Grundwasserkörper

angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine Überprüfungsverhandlung anberaumt:

Treffpunkt: Marktgemeindeamt Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg	
Datum: Dienstag, den 28. Oktober 2025	Zeit: 11:00 Uhr

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:
Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Zeit: Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde Stainach-Pürgg
- ☒ durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen (www.bh-liezen.steiermark.at) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
Datum: von 08.10.2025 bis 27.10.2025	Zeit: Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer: 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- § 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)